

# Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Autismus

Kinder und Jugendliche mit einer ASS haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zur Vorbereitung und Erlangung einer angemessenen Schulbildung.

## Medizinische Voraussetzungen

ASS-Betroffene erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, sofern ihre **seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht** und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Bescheinigt wird eine seelische Behinderung durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, einen Arzt oder einen psychologischen Psychotherapeuten mit Erfahrung auf diesem Gebiet.

## Leistungen

Die Hilfe wird **nach dem Bedarf im Einzelfall** in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen, in teilstationären Einrichtungen, in Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) sowie in sonstigen Wohnformen durch geeignete Pflegepersonen erbracht.

## Integrationshelfer

Eltern können auch **Integrationshelfer / Schulbegleiter / -assistenten** beantragen, welche die Kinder bzw. Jugendlichen im Kindergarten oder der Schule sozial und emotional unterstützen sowie die medizinische Pflege und pädagogische Begleitung für sie übernehmen (gemäß § 36 SGB VII).

## Kostenträger

Den korrekten Kostenträger herauszufinden, ist oft schwierig, da viele Kinder und Jugendliche mit ASS nicht nur **seelische** und **geistige**, sondern auch **körperliche Behinderungen** (Mehrfachbehinderungen) haben.

In der Regel werden für **seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte** Kinder und Jugendliche die Kosten der Eingliederungshilfe vom **Jugendamt** übernommen. Für **körperlich, geistig oder mehrfach behinderte** Kinder und Jugendliche ist dagegen der **örtliche Eingliederungshilfeträger** zuständig.

**Hinweis:** Im Gegensatz zu den ambulanten Leistungen kann bei den teilstationären und stationären Hilfen eine Kostenbeteiligung des Leistungsberechtigten verlangt werden (§§ 91 ff SGB VIII). Bevor das Jugendamt oder das Sozialamt die Unterstützung bewilligen, wird geprüft, ob nicht Leistungen von Seiten anderer Träger vorrangig zuständig sind (z. B. Leistungen über die Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung).

## Weitere relevante Artikel im neuraxWiki:

[Autismus](#)

[Therapiemöglichkeiten bei Autismus](#)

[Autismus Diagnostik](#)

[Rehabilitationsmöglichkeiten bei Autismus](#)

[Grad der Behinderung bei Autismus](#)

[Frühförderung bei Kinder mit Autismus](#)